



Kaiser, Günther

Möglichkeiten der Entkriminalisierung nach dem Jugendgerichtsgesetz im Vergleich zum Ausland

Zeitschrift für Pädagogik 29 (1983) 1, S. 31-48



Quellenangabe/ Reference:

Kaiser, Günther: Möglichkeiten der Entkriminalisierung nach dem Jugendgerichtsgesetz im Vergleich zum Ausland - In: Zeitschrift für Pädagogik 29 (1983) 1, S. 31-48 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-142480 - DOI: 10.25656/01:14248

https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-142480 https://doi.org/10.25656/01:14248

in Kooperation mit / in cooperation with:



http://www.juventa.de

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Unheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke verwielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

werteiner oder anderweitig nutzern. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to aller this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of

Kontakt / Contact:

pepocs

DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation Informationszentrum (IZ) Bildung E-Mail: pedocs@dipf.de Internet: www.pedocs.de

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Zeitschrift für Pädagogik

Jahrgang 29 – Heft 1 – Februar 1983

I. Essay

HERWIG BLANKERTZ Geschichte der Pädagogik und Narrativität 1

II. Thema: Jugenddelinquenz

Wolfgang Heinz Theorie und Erklärung der Jugenddelinquenz 11

GUNTHER KAISER Möglichkeiten der Entkriminalisierung nach dem

Jugendgerichtsgesetz im Vergleich zum Ausland 31

ARTHUR KREUZER Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität. Umfang,

Struktur und Entwicklung 49

III. Thema: Philosophie-Unterricht

WOLFGANG FISCHER Über das Lehren und Lernen von Philosophie bei Platon

oder: Die dem Menschen eigentlich zukommende Bildung ist das Philosophieren, aber das Philosophieren ist

nicht jedermanns Sache 71

EKKEHARD MARTENS Praxis und Theorie der Philosophiedidaktik 87

INGRID STIEGLER Zur Geschichte der Legitimation von Philosophie-

unterricht am Gymnasium 101

IV. Literaturberichte

Hans-Jorg Albrecht Jugendkriminalität im Spiegel neuerer kriminologischer

Literatur 117

WOLFGANG SCHEIBE Erwachsenenbildung/Weiterbildung auf dem Weg zur

Wissenschaftlichkeit 139

V. Besprechungen

WOLFGANG EINSIEDLER WALTER TWELLMANN (Hrsg.): Handbuch Schule und

Unterricht 153

PAUL R. SWEET WILHELM VON HUMBOLDT: Kleine Schriften, Autobio-

graphisches (Bd. V der Werke in fünf Bänden) 161

HANS SCHEUERL WILFRIED HUBER/ALBRECHT KREBS (Hrsg.): Adolf

Reichwein 1898 bis 1944 166

Pädagogische Neuerscheinungen 171

Otto Friedrich Bollnow 80 Jahre alt

Otto Friedrich Bollnow begeht am 14. 3. 1983 seinen 80. Geburtstag. Gemeinsam mit Fritz Blättner, Josef Dolch, Wilhelm Flitner und Erich Weniger gründete er 1955 die "Zeitschrift für Pädagogik", an deren Gestaltung er ein Vierteljahrhundert mitwirkte.

Bollnow gehört zu den bedeutenden Vertretern der an Wilhelm Dilthey orientierten Geisteswissenschaftlichen Pädagogik. Schüler Herman Nohls, bei dem er sich 1931 habilitierte, und Eduard Sprangers, dessen Nachfolger er 1953 in Tübingen wurde, hat Bollnow die hermeneutische Methodologie weiterentwickelt und präzisiert. In freier, undogmatischer Weise stellte er eine produktive Verbindung der Pädagogik zur Existenzphilosophie her, gab Impulse für eine Anthropologie und Phänomenologie der Erziehung und erschloß problemgeschichtlich die "Pädagogik der Romantik".

An den Universitäten in Göttingen, Gießen, Mainz und Tübingen lehrte er Pädagogik und Philosophie. Im Jahre 1976 verlieh ihm die Universität Straßburg die Würde eines Ehrendoktors.

Die "Zeitschrift für Pädagogik" schuldet Otto Friedrich Bollnow Dank für Mitarbeit, fördernde Kritik und Ermutigung. Herausgeber und Verlag grüßen Otto Friedrich Bollnow zu seinem Ehrentag und verbinden ihren Dank mit allen guten Wünschen.

Herwig Blankertz

Zu den Beiträgen in diesem Heft

Wolfgang Heinz: Theorie und Erklärung der Jugenddelinquenz

Kriminalitätstheorien sind Voraussetzung für Beschreibung, Interpretation, Erklärung und Prognose von Jugenddelinquenz. Sie besitzen deshalb für die (Jugend-)Kriminologie zentrale Bedeutung. In dem vorliegenden Beitrag werden die wichtigsten Kriminalitätstheorien aus biologischer, anthropologischer, psychiatrischer, psychoanalytischer, psychologischer, sozial-psychologischer und soziologischer Sicht vorgestellt und kritisch gewürdigt. Hierbei trägt die Darstellung der in den letzten Jahren in der angloamerikanischen Kriminologie erfolgten Verlagerung des Diskussionsschwerpunktes vom labeling approach hin zu neueren kontrolltheoretischen Erklärungsversuchen Rechnung.

GUNTHER KAISER: Möglichkeiten der Entkriminalisierung nach dem Jugendgerichtsgesetz im Vergleich zum Ausland

Die rechtliche Analyse des Jugendgerichtsgesetzes zeigt, daß die geltenden Regelungen vielfältige und individualisierende Wege für Reaktionen im Bereich minderschwerer Kriminalität bieten. Der Einfluß derartiger Regelungen führt mittelbar zur Zurückdrängung der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen zugunsten der Ausdehnung ambulanter oder nur freiheitsbeschränkender Maßnahmen. Gleichwohl ist solche Handhabung nicht weniger angemessen. Die gesetzlichen Grenzen sollten allerdings nicht übermäßig ausgedehnt werden. Eine wirksamere Verbesserung kann aber erreicht werden durch Ausweitung der tatsächlich erreichbaren Sozialisationsangebote. Der präventive Nutzen solch qualitativ angereicherter Reaktionen könnte die Anstrengungen beträchtlich unterstützen, um eine vornehmlich punitive Behandlung der Jugendkriminalität zu vermeiden. Ferner verdient hervorgehoben zu werden, daß die Reichweite der Maßnahmen des Jugendkriminalrechts beide Möglichkeiten umschließt, nämlich verhältnismäßig gering eingreifende Maßnahmen unter Vermeidung von Anklage und Verurteilung zu freiheitsentziehenden Sanktionen, z.B. durch Betreuung und Überwachung verbunden mit Arbeitsauflagen. Überdies ist die Anwendung der Schadenswiedergutmachung und die weitere Ausdehnung der Strafaussetzung zur Bewährung zu empfehlen. Hingegen erscheint die Entkriminalisierung durch Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze gegenwärtig noch nicht genügend geklärt, um die möglichen Konsequenzen und Alternativen zureichend zu überblicken.

ARTHUR KREUZER: Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität. Umfang, Struktur und Entwicklung

Nach einer Begriffserklärung wird eine Übersicht zu Umfang und Struktur von Delinquenz und Kriminalität unterbreitet. Sie stützt sich auf polizeiliche Kriminalstatistiken, Verurteilten- und Strafvollzugsstatistiken sowie Dunkelfeldforschungen aus dem In- und Ausland. Wesen, Grenzen und Fehlerquellen solcher Datenquellen werden aufgezeigt. Sodann werden Wesens- und Strukturmerkmale der Delinquenz junger Menschen herausgearbeitet: motivationale Besonderheiten, erst wachsendes Unrechtsbewußtsein,

Episodenhaftigkeit, Risikobereitschaft, Enthemmung in Gruppen und durch Alkohol, Nachahmung, mindere Tatschwere, leichtere Überführbarkeit. Zuletzt wird der Meinungsstreit zum Anstieg von Jugenddelinquenz beleuchtet. Bei uns und in den meisten vergleichbaren Ländern zeichnet sich ein allmählicher, jedoch nicht dramatischer Anstieg ab.

Wolfgang Fischer: Über das Lehren und Lernen von Philosophie bei Platon oder: Die dem Menschen eigentlich zukommende Bildung ist das Philosophieren, aber das Philosophieren ist nicht jedermanns Sache

In dem Beitrag wird versucht, Platons Überlegungen zu der von ihm behaupteten Einheit von Philosophie und Bildung in seiner Schrift 'Politeia' zu interpretieren und in Beziehung zur gegenwärtigen Diskussion über den Philosophieunterricht zu bringen. Dabei spielt Platons Auffassung eine besondere Rolle, daß die Philosophie nicht jedermanns Sache sei. Die Interpretation kommt zu dem Ergebnis, daß diese These sich auf die systematische Beschäftigung mit Philosophie beschränkt. Sie schließt nicht aus, jeden Menschen in seinem Bildungsgang als Philosophierenden in Anspruch zu nehmen, kann aber als Warnung gelten, Philosophieren (auch nach dem "Weltbegriff") nicht rhapsodisch und tumultuarisch (Kant) verkommen oder sich in der Verhandlung von Aktuellem und persönlichen Problemen erschöpfen zu lassen.

EKKEHARD MARTENS: Praxis und Theorie der Philosophiedidaktik

Der Verfasser untersucht die Probleme, die beim Lernen und Lehren von Philosophie zu lösen sind, vor allem in der Schule. Vorliegende Ansätze und Antworten werden überprüft und zu eigenen Vorschlägen geführt. Nach Ansicht des Verfassers entstehen philosophische Probleme an verschiedenen Lernorten, in der Schule, in der Universität, in der Gesellschaft und im praktischen Leben. Diesen Zusammenhang erläutert der Verfasser aus der philosophischen Tradition: Von Platons Dialogen kann gelernt werden, daß Philosophie von und für Menschen gemacht ist, nicht die Menschen für die Philosophie. Die Unterschiede zwischen Sokratischem Dialog und dem Lernort Schule müssen berücksichtigt bleiben. Gleichwohl kommt der Verfasser zu der These, daß auch in der heutigen Schule Philosophie für Schüler gelehrt werden muß und nicht die Schüler für die Philosophie ihrer Lehrer da sind. Aber wie können wir eine humane Schule in einer inhumanen Gesellschaft praktizieren?

INGRID STIEGLER: Zur Geschichte der Legitimation von Philosophieunterricht am Gymnasium

Seit der Oberstufenreform 1972 kann Philosophie als Grund- und Leistungskurs gewählt werden. Dieser institutionell gesicherte Status ist in der Geschichte des Unterrichtsfaches Philosophie ganz neu. Denn bisher hatte die Philosophie nur eine randständige Position in den Lehrplänen, obwohl ihr in der Tradition gymnasialer Bildungstheorien stets eine große Bedeutung eingeräumt worden ist. Die Reformprämissen von 1972, die den Philosophie-Unterricht institutionell sichern, verneinen aber eine bildungstheoretische Sonderstellung. Die Verfasserin zeigt an der Fachgeschichte die Funktionen der Philosophie als "Bildungsfach" für die Legitimation des grundständigen Schultyps "Gymnasium" im gegliederten Schulwesen.

Contents and Abstracts

Essay
HERWIG BLANKERTZ: The History of Pedagogics and Narrativity
Topic: Juvenile Delinquency
Wolfgang Heinz: Theories on and Explanations for Juvenile Delinquency 11
Theories on criminality are prerequisite to describing, interpreting, explaining, and predicting juvenile delinquency. They are therefore the cornerstone of discussions on criminology and juvenile delinquency. This article presents and critically evaluates the most important theories on criminality from biological, anthropological, psychiatric, psychoanalytic, psychological, sociopsychological, and sociological points of view. In the past few years, the emphasis of discussion in Anglo-American criminology has shifted from the labeling approach to more recent attempts at explanation that can be theoretically verified. This is described and taken into account in this article.
GUNTHER KAISER: Possibilities of Decriminalization According to Juvenile Court Law in Germany as Compared with the Possibilities in other Countries

Legal analysis of juvenile court law shows that the statutes offer a manifold and individualistic way of sentencing minors for minor offences. Restraint in sending juvenile delinquents to prison and expansion of the spectrum of "soft" sanctions are indirect results of this range of possible sentences. However, the expansion of "soft" sanctions is not necessarily appropriate. The legal limits should not be unduly extended. A more effective improvement can be achieved by broadening the offers actually available. The preventive benefit of such qualitatively enriched alternatives could considerably support the effort to avoid a punitive approach to juvenile delinquency. It is noteworthy that the range of juvenile penal measures includes both, i.e. less drastic measures abstaining from prosecution, and measures which are real alternatives to prison such as supervision combined with work. Moreover, it is advisable to promote the use of restitution and the suspension of juvenile imprisonment. However, is seems that decriminalization by raising the age limit of criminal responsibility has not yet been sufficiently clarified in regard to consequences and alternatives.

ARTHUR	KREUZ	ER:	Ju	ver	iile	D	eli	nq	ļue	n	су	aı	nd	\boldsymbol{c}	rii	nir	ıal	ity	 Its	E	xt	en	t,	Si	rı	ıct	ure	, (and
Developn	nent																		٠.										49

After clarifying various terms, this article presents a survey of the extent and structure of juvenile delinquency and criminality. The survey is based on police arrest rates, court statistics, and the data of correctional institutions as well as on research on unreported crimes on both a national and international level. These sources of information are analysed as to type, limitations, and flaws. Basic characteristics of juvenile delinquency are brought up; special kinds of motivation, a newly growing consciousness for wrong, passing phases, readiness to take risks, loss of inhibitions when in peer groups or under the influence of alcohol, imitation, minor seriousness of delinquent behaviour, ease of conviction. The controversy about the question of rising juvenile delinquency is outlined. Delinquency is slowly but not dramatically rising in the Federal Republic of Germany and most comparable countries.

Topic: Philosophical Instruction

Wolfgang Fischer: On Plato's Ideas about Teaching and Learning Philosophy or: Philosophizing is Education Due Everyone, But Philosophizing is not for Everyone . 71

In this article the author tries to interpret Plato's ideas about the unity of philosophy and education, which Plato claimed existed, in his treatise "Politeia", and to put them in relation to the current discussion on philosophy lessons. Plato's view that philosophy is not for everyone plays a special role in this. The interpretation comes to the conclusion that this thesis is confined to the systematic study of philosophy. It does not exclude calling on each human being as a philosopher in his course of education, but it might also count as a warning not to let philosophizing (also philosophizing in accordance with the Kantian cosmical conception of philosophy "Weltbegriff") go rhapsodically and tumultuously to ruin or exhaust itself in treating actualities and personal problems.

EKKEHARDT MARTENS: Practice and Theory of the Didactics of Philosophy 87

In this article the author tries to find out what problems of learning and teaching philosophy there are to solve, especially at school. The author considers the existing answers and positions and offers some suggestions of his own. In his opinion, philosophical problems arise at various places of learning: at school, at the university, in society, and in everyday life. From Plato's dialogues we can learn that philosophy is made by and for concrete persons, rather than persons made by and for philosophy. Of course, we have to take into account the difference between Socratic dialogue and the learning situation at school. But at school, too, philosophy should be made by and for concrete students instead of the students made by and for the philosophy of their teachers. But how can we run a humane school in an inhumane society?

INGRID STIEGLER: On the History of the Legitimation of Philosophical Instruction at Grammar Schools
Philosophy can be chosen in basic and achievement courses ever since the upper secondary stage reform of 1972. This institutionally secured status is a novelty in the history of the subject. Contrary to its marginal status in its history as a subject in the curriculum, however, philosophical instruction was and is credited with immense educational importance in the theories of education for grammar schools, while the 1972 reform denies any exceptional importance. The author examines the history of the subject in order to show functions of the "educational subject" (Bildungsfach), philosophy, for the legitimation of the basic school form "grammar school" in a differentiated educational system.
Reviews of Literature
Hans-Jorg Albrecht: Juvenile Delinquency in the Mirror of Recent Criminological Literature
Wolfgang Scheibe: Adult Education/Advanced Education on the Road to Attaining Scientific Character
Book Reviews
No. De ale

Vorschau

Im nächsten Heft werden Beiträge zur Rezeption der Kritischen Theorie in der Erziehungswissenschaft erscheinen.

GÜNTHER KAISER

Möglichkeiten der Entkriminalisierung nach dem Jugendgerichtsgesetz im Vergleich zum Ausland

1. Entkriminalisierung als Problem jugendstrafrechtlicher Verhaltenskontrolle

Das Hineinwachsen in die Sozial- und Rechtsordnung ist bei jungen Menschen bekanntlich mit Konflikten und Rechtsbrüchen verbunden. Angesichts des Umfangs der Jugenddelinquenz in der westlichen Welt und des schnellen sozialen Wandels ist verständlich, daß man seit den siebziger Jahren über die Fortentwicklung des Jugendrechts, insbesondere über die Reform jugendstrafrechtlicher Verhaltenskontrolle, erneut nachdenkt.

In den USA legte im Jahre 1976 ein nationaler Sachverständigenausschuß nach mehrjähriger Arbeit eine umfangreiche Untersuchung über Jugendgerichtsbarkeit und Verhinderung von Jugendkriminalität vor. Der Europarat veröffentlichte in den letzten Jahren zwei Berichte zum Verhältnis von sozialem Wandel, Prävention und Jugenddelinquenz, nachdem er sie mit sozial- und rechtspolitischen Empfehlungen versehen hatte (Council of Europe 1981, 1982). Großbritannien hatte bereits Ende der sechziger Jahre durch eine Regelung, die geradezu als "Entkriminalisierungsgesetz" (Bottoms 1974, S. 320) bezeichnet wurde, den Anwendungsbereich kriminalrechtlicher Sanktionsformen personell und sachlich eingeschränkt (für Schottland siehe: Fox 1974, S. 61). Die Schweiz gestaltete Anfang der siebziger Jahre das Jugendkriminalrecht um, reicherte es mit erzieherischen Maßnahmen an und sah für junge Erwachsene Modifikationen in den Rechtsfolgen vor. In Österreich hat die Forderung, das Jugendstrafrecht in einem erweiterten Jugendwohlfahrtsrecht aufgehen zu lassen, eine beachtliche Tradition. Tagungsberichte künden dort seit langem von der Streitfrage "reines Erziehungsrecht oder Beibehaltung des Jugendstrafrechts" (vgl. Burgstaller 1977, S. 113ff.). Auch in der Bundesrepublik Deutschland sind während des letzten Jahrzehnts nach langwierigen Diskussionen mehrere Entwürfe zur Reform des Jugendrechts, insbesondere des Jugendhilferechts, erarbeitet worden (zur Fortentwicklung Bietz 1981, S. 212ff.). Schließlich hat sich der letzte Kongreß der Vereinten Nationen (1980) unter anderem mit den aktuellen Problemen der Jugendstrafrechtspflege befaßt.

Wie immer die Alternativen lauten mögen, ob "Erziehen oder Strafen", "Heilen oder Strafen" oder schließlich "Helfen oder Strafen", substantiell geht es stets um dieselbe Frage: Soll man das Jugendstrafrecht beibehalten, erweitern oder einschränken und gegebenenfalls durch ein Interventionssystem auf psychologischer, therapeutischer oder sozialpädagogischer Grundlage ersetzen? Wie man im einzelnen dazu auch stehen mag, Erfahrung und Streitstand sprechen dafür, daß wir heute und auf absehbare Zeit nicht von dieser Kontroverse befreit werden. Dies bedeutet nichts anderes, als daß wir um eine besser erscheinende Problemlösung ringen, jedoch ein völlig überzeugendes Konzept nicht erkennen können. Da Kriminalitätsentwicklung, Verbrechensfurcht und Zeitgeist die Rechtspolitik entscheidend mitbestimmen, kann zumindest für die Gegenwart nicht zweifelhaft sein, daß international gesehen die Abschaffung des Jugendstrafrechts ernstlich nicht zur Disposition steht.

Wird aber im In- und Ausland – von singulären Forderungen nach "radikaler Nichtintervention" (Schur 1973) abgesehen – die vollständige Entkriminalisierung des Jugendstrafrechts nicht erwogen, so wird man verstärkt nach den verbleibenden Möglichkeiten des

bestehenden Systems, einschließlich kleinerer Modifikationen, fragen. Mit anderen Worten geht es mehr um die Prüfung der Akzente und Schwerpunkte innerhalb des jetzigen Systems als um Alternativen zum geltenden Reaktionssystem. Blicken wir allerdings orientierend auf die internationale Reformentwicklung, so stehen wir alsbald vor einem Dilemma. Wir treffen nämlich auf ganz unterschiedliche Tendenzen, ja teilweise auf gegensätzliche Entwicklungen.

Eine jüngere Trendanalyse zum nordamerikanischen Jugendgerichtssystem gelangt zu folgenden zwei Hauptergebnissen, nämlich der Tendenz,

- die jungen Rechtsbrecher genauso wie die erwachsenen Straftäter zu behandeln, insbesondere was die Erfordernisse eines rechtsstaatlichen Verfahrens, aber auch die Anwendung von Strafe und Freiheitsstrafe anbetrifft, und ferner
- 2. den Verhaltensbereich, der Gegenstand kriminalrechtlicher Beurteilung ist, zu begrenzen.

Man nimmt überdies an, daß die Entwicklung, wenn sie folgerichtig weiterginge, zu einer vollen Rückkehr zu Bedingungen führte, wie sie vor dem 19. Jahrhundert bestanden haben, also volle strafrechtliche Verantwortlichkeit für Kinder, eventuell hinunter bis zu 7 Jahren, aber Verzicht auf Eingriffe der Justiz in den Bereich der nichtkriminellen Lebensführung (vgl. Binder 1979, S. 649). Demgegenüber herrscht in Westeuropa weiterhin die Auffassung vor, junge Rechtsbrecher anders als erwachsene Straffällige zu behandeln, vor allem aber die Möglichkeiten der Jugendhilfe zu nutzen und d. h. Angebote zur Sozialisationshilfe und Mittel zur sozialen Integration vordringlich bereitzustellen. Entsprechend läßt sich feststellen, daß hinsichtlich der jungen Altersgruppen das Sanktionensystem in allen westeuropäischen Ländern vom Erziehungsgedanken beherrscht wird. Läßt sich auf der einen Seite auch ein partieller Anstieg des Anteils freiheitsentziehender Sanktionen nicht verkennen, so auf der anderen Seite auch nicht das ständige Bemühen, die Mittel zur "Behandlung in Freiheit" zu erweitern (Council of Europe 1979, S. 127; ferner Deutsche Vereinigung 1977 und Bietz 1981 für die Bundesrepublik Deutschland; Dahl 1974, S. 83, Sunden 1976, S. 109 ff. und Anttila 1978, S. 34 ff. für Skandinavien; Bottoms 1974, S. 319 ff., Fox 1974, S. 61 und Wright 1980, S. 18 ff. für Großbritannien).

Unter drei Gesichtspunkten scheinen aber die Reformtendenzen international weitgehend übereinzustimmen. Diese kann man der Diskussion folgend mit den Strategien der "Entkriminalisierung", "Entinstitutionalisierung" und "Verstärkung der Rechtsstaatlichkeit" kennzeichnen. Inwieweit auch ein vierter Aspekt, die sogenannte "Diversion", also die Vermeidung eines Jugendkriminalverfahrens, einem internationalen Trend entspricht, erscheint wiederum fraglich (dazu Bullington et al. 1978, S. 59ff.; Sarri et al. 1980, S. 42ff.; Andriessen 1980, S. 70ff., teilweise sehr kritisch; zusammenfassend Kury u. a. 1981). Hier sollen die entkriminalisierenden Möglichkeiten im Blickpunkt stehen. Fragen wir also zunächst danach, was "Entkriminalisierung" denn wohl bedeutete, ferner, welche Möglichkeiten nach dem geltenden Jugendstrafrecht dafür bestehen.

2. Begriff, Aufgaben und Ziele der Entkriminalisierung

Entkriminalisierung, ein Begriff der Wissenschaft und der Kriminalpolitik, meint nach Wortsinn und allgemeinem Verständnis in diesem Zusammenhang nichts anderes als die "Befreiung vom Jugendstrafrecht" und dessen Konsequenzen (Peters 1966, S. 57; Schaffstein 1981, S. 290; Sonnen 1981, S. 177). Andere Problemlösungsstrategien und Behandlungsformen innerhalb des Gesamtsystems rechtlich organisierter Sozialkontrolle sollen an die Stelle des Jugendkriminalrechts und seiner Sanktionen treten. Strafrechtliche Konflikte junger Menschen sollen sachnäher, folgenärmer und vor allem ohne schädliche "Abstempelung" bewältigt werden.

Die Forderung nach Entkriminalisierung, dem Konzept der Folgenorientierung (dazu Hassemer 1981, S. 26f.) verwandt, wird vor allem von folgenden Beweggründen genährt; Schuldfeststellung und Verurteilung nach Jugendkriminalrecht und durch Jugendgericht sollen vermieden, das Verfahren beschleunigt. Problemlösungen möglichst im sachnahen, informellen Bereich gefunden, die Kriminaljustiz entlastet und die Wirksamkeit gesteigert werden. Es geht darum, Interventionsformen zu entwickeln, die von "moralisch-juristischer Entrüstung und Überbewertung" (Simonson 1969, S. 10) frei sind, so daß eine "Korrumpierung der auch im Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen Hilfen durch ihre Verknüpfung mit den Abstempelungs-, Verurteilungs- und Strafprozeduren der juristischen Verfolgungsmaschinerie" schon gar nicht eintreten kann. Sündenbocktheorie, labeling approach und Konfliktperspektive haben theoretisch und argumentativ die Tendenz zur Entkriminalisierung ebenso gestützt wie eine unkritische Behandlungskriminologie, obschon mit unterschiedlichen Konsequenzen. Während die eine Richtung neben der Beschränkung der kriminalrechtlichen Eingriffe vor allem auf Durchsetzung von Gleichheit und Rechtssicherheit für alle Jugenddelinquenten bedacht ist und sich auch damit weithin begnügt, will die andere Strömung das Jugendstrafrecht möglichst weitgehend durch ein anderes, "besseres" Interventionssystem ersetzen. Immerhin ergibt sich als Leitlinie, die Reaktionen den Formen informeller Erledigung möglichst anzugleichen, soweit dem rechtsstaatliche Bedenken nicht im Wege stehen. Die rechtsstaatlichen Garantien müssen um so stärkere Bedeutung gewinnen, je mehr die jugendstrafrechtliche Eingriffsintensität wächst. Aber auch vor einem allumfassenden Hilferecht muß der Schutz des jungen Menschen gewährleistet werden (vgl. Bietz 1971, S. 214).

Ferner herrscht international große Einigkeit darüber, hinsichtlich welcher *Deliktsbereiche* Bemühungen um Entkriminalisierung als besonders dringlich empfunden werden (COUNCIL OF EUROPE 1980, S. 13f.).

So ist an Delikte zu denken, die aufgrund eines Wandels in ihrer sozialen Bewertung von dem Großteil der Bevölkerung nicht mehr als strafwürdig betrachtet werden. Die Aufhebung, Einschränkung oder Milderung solcher Tatbestände läßt sich in vielen Ländern im Bereich der Sexualdelinquenz – vor allem hinsichtlich der Homosexualität – beobachten. Allerdings gibt es auch – wie in Schweden – neuerdings Anzeichen für rückläufige Entwicklungen im Bereich der Pornographie. Überwiegend sind derartige Bestrebungen bezüglich junger Menschen mehr für den Jugendschutz bedeutsam als für die Einschränkung des jugendstrafrechtlichen Anwendungsbereichs. In der Schweiz allerdings wird die Herabsetzung des Schutzalters bei der Unzucht mit Kindern von 16 auf 14 Jahre mit einer beachtlichen Entkriminalisierung für Jugendliche verbunden sein (Schultz 1982, S. 23). Freilich war bei diesem Delikt die bisherige schweizerische Praxis in ihrer breiten Kriminalisierung von Minderjährigen wesentlich strenger als sonst in Mitteleuropa.

Das Anwendungsfeld mit der weitestgehenden Entkriminalisierung liefert hingegen die Verkehrsdelinquenz wegen ihrer quantitativen Bedeutung für die Kriminalrechtspflege. Auch sind die kleineren Eigentums- und Vermögensdelikte – insbesondere Ladendiebstahl und sogenanntes Schwarzfahren – sowie die sogenannten "opferlosen" Delikte in die Betrachtung einzubeziehen. Von aktueller Relevanz ist das Thema ferner für das Demonstrationsstrafrecht und die mit Hausbesetzung oftmals verbundene Gewaltdelinquenz, obgleich hierüber die Auffassungen weit auseinandergehen.

Schließlich berühren die Fragen der Entkriminalisierung den Bereich des *Drogenmißbrauchs*. Die am 1.1.1982 in Kraft getretene Neuregelung des Betäubungsmittelrechts brachte zwar in ihrem strafrechtlichen Teil keine Entkriminalisierung durch die Unterscheidung in "harte" und "weiche" Drogen. Dennoch setzt sie neue Akzente im Strafrecht: Zumindest bei kleineren und mittleren Rauschgiftdelikten gibt das Gesetz der Therapie den Vorrang vor der Strafe, indem zugunsten einer Behandlung des Beschuldigten entweder die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zurückgestellt oder ganz auf Erhebung der Anklage verzichtet werden kann (im einzelnen Ayass 1981, S. 355 ff.). Diese Regelungen gelten gemäß § 38 BtmG auch für Jugendliche und Heranwachsende.

Als Zielgruppe, Betroffene oder, wenn man so will, potentiell Begünstigte kommen daher weithin die sogenannten Bagatelltäter, namentlich im Bereich der Eigentumsdelinquenz, ferner die jüngsten Altersgruppen der relativ Strafmündigen bis zum 16. Lebensjahr sowie weibliche Straffällige in Betracht. Ohne die möglichen Einwände (z.B. Sexismus, Verlagerung in andere Einrichtungen (Transinstitutionalisierung) und Ausweitung des Gesamtnetzes der Bewachung und Sozialkontrolle

u. a.) zu verkennen, besteht ein unverändert starkes Bedürfnis nach Ausschöpfung der entkriminalisierenden Möglichkeiten des geltenden Rechts. Einmal zählt es zu den praktischen Implikationen des Legalitätsprinzips, zu viele junge Menschen zu kriminalisieren. Im übrigen wird mit dem partiellen Versagen oder gar Zusammenbruch informeller Kontrollstrukturen in Familie, Schule und Nachbarschaft zu viel auf die jugendstrafrechtliche Sozialkontrolle verlagert, insbesondere die Bewältigung von Kleinkriminalität. Insofern besteht zwar kein Unterschied zu den Erledigungsproblemen von Bagatellen der Erwachsenen. Doch erweist sich die angemessene Bewältigung von Bagatellfällen junger Menschen als besonders dringlich, weil allgemein die Rechtsbrüche von Personen dieser Altersgruppe nach dem Grad der verursachten Schadensfolgen weniger schwerwiegen als die vergleichbaren Fälle Erwachsener.

Wie sich daran erkennen läßt, zählen die Deliktsopfer nicht zu den unmittelbar Begünstigten. Dies wiegt um so schwerer, als die selbständige Verfolgungsmacht des Verletzten im Jugendstrafrecht im Erziehungsinteresse des Täters ohnehin weiter eingeschränkt ist als im allgemeinen Strafrecht. So sind Privat- und Nebenklage, Klageerzwingungsverfahren und Entschädigung des Verletzten im Strafverfahren gegen Jugendliche ausgeschlossen. Hieraus resultiert die Gefahr, daß sich die Interessen der Opfer mitunter jenseits legitimer Selbsthilfemaßnahmen in Selbst- und Prangerjustiz äußern. Will und kann man daher die Opfer rechtspolitisch nicht ignorieren, so bleiben nur die Möglichkeiten, die jugendrechtlichen Interventionen stärker mit Wiedergutmachungsleistungen (vgl. § 15 Abs. 1 JGG) zu verknüpfen und ferner ergänzend selbständige Entschädigungssysteme auszubauen. Dahin zielen denn auch einige der Reformtendenzen in England und in den USA (siehe NEWTON 1979, S. 446ff.; WRIGHT 1980, S. 21; MOTT 1982, S. 30). Eine solche Strategie entspricht nicht nur einem Gebot der Gerechtigkeit, sondern auch der rechtspolitischen Klugheit, will man die Bemühungen um Entkriminalisierung nicht von vornherein gefährden. Offen bleibt dann nur noch die schwierige Frage nach der Generalprävention. Gemeint ist damit das Problem, ob und inwieweit es möglich ist, den Konflikt der Jugendlichen aus dem Zuständigkeitsbereich des Strafrechts herauszulösen, ohne die allgemeine Sicherheit nennenswert zu beeinträchtigen.

Als Mittel der Entkriminalisierung kommen sowohl die personelle Einschränkung des strafrechtlichen Geltungsbereichs, als auch der bewußte Verzicht auf jugendstrafrechtliche Sanktionen, insbesondere auf die Jugendstrafe, in Betracht.

Da das geltende Jugendstrafrecht die sogenannte Jugendstrafe als einzige Kriminalstrafe ausweist und mit einem Strafmakel verbindet, schließt die eingeschränkte Verhängung von Jugendstrafe auch zugleich eine mindestens faktische Entkriminalisierung ein. Dahin zielt etwa die Forderung, jedenfalls für 14- und 15jährige Rechtsbrecher keine Jugendstrafe vorzusehen oder zu verhängen. Nach Maßgabe des Gesetzes macht bekanntlich das Vorliegen schädlicher Neigungen die Anordnung von Jugendstrafe erforderlich (§ 17 Abs. 2 JGG). "Schädliche Neigungen" wiederum zeigt ein Jugendlicher dann, wenn bei ihm erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel die Gefahr begründen, daß er ohne Durchführung einer längeren Gesamterziehung die Gemeinschaftsordnung durch weitere Straftaten stören wird. Dabei müssen die Anlage- und Entwicklungsschäden nach der Rechtsprechung so gravierend sein, daß deren Beseitigung sinnvoll nur in einem länger dauernden Strafvollzug versucht werden kann. Wird aber damit die Diagnose "schädliche Neigungen" von der negativen Sozialprognose und vom vorrangigen Reaktionsbedürfnis, nämlich Jugendstrafe anzuordnen, abhängig gemacht, so bieten sich im Falle verfügbarer Reaktionsalternativen auch hier Möglichkeiten zur Entkriminalisierung. Dahin zielen denn auch die Bestrebungen der Reform (vgl. Deutsche Vereinigung 1977; Bietz 1981).

Entkriminalisierung läßt sich ferner dadurch bewirken, daß man jugendstrafrechtliche Mittel einsetzt, die Stigmatisierungseinflüsse abschwächen oder rückgängig machen. Zu denken ist hier an die Anwendung und Ausdehnung des Opportunitätsprinzips (Absehen

von Verfolgung und Einstellung des Verfahrens), an die Einschränkung oder kürzere Befristung von registerpflichtigen Eintragungen und an die Erweiterung von Möglichkeiten, nachträglich den Strafmakel zu tilgen. Denn Kriminalisierung und Stigmatisierung stehen offenbar in einem inneren Zusammenhang. Nicht selten treten bei negativer Stigmatisierung für den Betroffenen und seine Angehörigen zerstörerische Haupt- und Nebenwirkungen hinzu. Daher wird der Einsatz stigmatisierender Etikettierungen und Prozesse nicht nur als ultima ratio betrachtet, sondern zunehmend in seiner Legitimität angezweifelt. Mögen auch etwaige Stigmatisierungswirkungen von der jetzigen Jugendgeneration nicht mehr so ernstgenommen werden, wie dies früher der Fall war, und mag man darin zugleich einen Indikator für die größere Toleranz der Gesellschaft gegenüber jugendlichen Abweichern erblicken, so nimmt die Stigmatisierung unter den Mitteln der Verhaltenskontrolle einen besonderen Rang ein. Wie die Geschichte lehrt, finden wir hier verhängnisvolle Irrtümer bis hin zu Wahnvorstellungen (z.B. der Hexenverfolgung). Deshalb hat man sich von einer statisch gefaßten und als unabänderlich angesehenen Stigmatisierung zunehmend entfernt. Nur Sachverhalte, die vom Verbrechensbegriff genau umschrieben werden, sollen und dürfen (temporär) stigmatisieren. Aber selbst hier zeigen die Prozesse der Über-, Ent- und Neukriminalisierung den ständigen Wandel. So können wir aufgrund des Übermaßes an Kennzeichnung und Zweckwidrigkeit die Brandmarkung und Prangeriustiz nicht mehr hinnehmen. Deshalb kennen Jugendgerichtsgesetz und Bundeszentralregistergesetz zahlreiche Spezialvorschriften, welche die Eintragung von Maßregelungen und Strafen zeitlich begrenzen oder die Tilgung des Schuldspruchs (§ 30 Abs. 2 JGG) und die Beseitigung des Strafmakels (§ 97 JGG) vorsehen. Soweit es sich nicht um die Jugendstrafe handelt, werden die jugendrechtlichen Sanktionen in das Erziehungsregister eingetragen (vgl. §§ 56ff. BZRG). Zur Vermeidung oder Abschwächung stigmatisierender Wirkungen gehört ferner, daß bei Jugendlichen die Verhandlung vor dem Jugendgericht einschließlich der Verkündung der Entscheidung nicht öffentlich ist (§ 48 Abs. 1 JGG). Ergänzend hinzu tritt neuerdings das Datenschutzrecht, das die Speicherung von Informationen bei Polizei oder sonstiger öffentlicher Verwaltung sowie der Forschungsstellen schärferer Kontrolle unterwirft. Hier soll das Interesse am Persönlichkeitsschutz entstigmatisierend wirken.

Auf der anderen Seite steht die Kriminalisierung ebenso untrennbar im Zusammenhang mit Wandlungen des sozialen Umfeldes. Geänderte Bedingungen in der Lebenswelt der Jugendlichen können die Begehung strafbarer Handlungen eindeutig fördern. Sofern neue Verhaltensweisen erst ermöglicht werden – wie beispielsweise im Bereich neuerer Verkehrsmittel oder neuer Nutzungsformen –, ist die Forderung nach Entkriminalisierung weitgehend unbestritten. Ähnliche Überlegungen sind aber auch auf den als Massendelikt zu bezeichnenden Ladendiebstahl anzuwenden. Neben derartigen strukturellen Bedingungen unterliegen auch die in einer Gesellschaft vorherrschenden Einstellungen mitunter erheblichen Wandlungen. Für die Prozesse der Kriminalisierung und Entkriminalisierung ist von nicht zu unterschätzender selektiver Bedeutung, daß 75 bis 95% aller klassischen Delikte von Privatpersonen angezeigt werden.

Weil der sachliche Zusammenhang von Kriminalisierung, Anwendung jugendstrafrechtlicher Sanktionen und Strafmakel weitgehend als schädlich und verhängnisvoll betrachtet wird, strebt man nach Alternativen, die in ihrem Problemlösungspotential überlegen sind. Auch wenn man die rechtspolitischen Extremforderungen als empirisch kaum fundiert

und ideologisch angereichert verwirft, wird das Ziel Entkriminalisierung anerkannt. Es läßt sich schon im Rahmen und nach dem Instrumentarium des geltenden Jugendgerichtsgesetzes in vertretbarem Umfang erreichen. Zweckmäßiger Ausgangspunkt der Überlegungen muß daher die Prüfung der Möglichkeiten innerhalb des geltenden Systems, erforderlichenfalls auch als Alternativen zur herrschenden Sanktionspraxis, sein (Jung 1981, S. 42; Sonnen 1981, S. 101). Denn diese orientiert sich noch immer allzu einseitig an sühnender Strafe und Straftaxendenken (Bietz 1981, S. 213). Sie stellt sich weithin als "schlicht sanktionierendes Strafrecht" dar (Kaufmann 1974, S. 900). Im Mittelpunkt des Interesses steht die Zurückdrängung der (vollstreckten) Jugendstrafe. So gesehen kann die Frage nur dahin gehen, ob es Wissenschaft und Praxis gelingt, jugendstrafrechtliche Mittel bereitzustellen, zu nutzen und fortzuentwickeln, die, im Stigmatisierungsgehalt unterlegen, an rechtsstaatlichen Garantien nicht zurückbleiben, jedoch an Sozialisationspotential und Effizienz überlegen sind. Damit zeichnen sich die entkriminalisierenden Möglichkeiten nach dem geltenden Jugendstrafrecht konkreter ab.

3. Wege der Entkriminalisierung nach dem geltenden Jugendstrafrecht

3.1. Anhebung des Mindestalters für Verantwortungsreife und Strafmündigkeit

Die Notwendigkeit einer kritischen Betrachtung der Altersgrenzen im Strafrecht ist im Rahmen der Überlegungen zur möglichen Entkriminalisierung nahezu unbestritten. Dabei konzentriert sich das Interesse auf die jüngste Gruppe der relativ Strafmündigen. Die Grenze der Verantwortungsreife und damit der Strafmündigkeit ist im Jugendkriminalrecht der einzelnen Staaten höchst unterschiedlich geregelt. Dies trifft selbst für den westeuropäischen Bereich zu. Während z.B. das belgische Recht trotz gegenwärtig heftiger Kritik die Strafmündigkeit erst mit 18 Jahren beginnen läßt, liegen die entsprechenden Grenzen in Skandinavien bei 15, in Frankreich bei 13 und in England bei 10, in der Schweiz gar bei 7 Jahren. Auch in den meisten Staaten der USA beginnt die Strafmündigkeit mit 7 Jahren (Levin et al. 1974). Bekanntlich hat bei uns bereits der Diskussionsentwurf zu einem Jugendhilfegesetz 1973 vorgeschlagen, die relative Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren auf 16 Jahre anzuheben. Erst jüngst wurde diese Forderung von der Jugendministerkonferenz wiederholt (BERCKHAUER/STEINHILPER 1981, S. 265; hingegen ist nach MIEHE 1982, S. 87, die 14-Jahres-Grenze, also die Grenze absoluter Schuldunfähigkeit, "nicht mehr in der Diskussion"). Hierdurch ließe sich fraglos am entschiedensten eine Entkriminalisierung bewirken. Eine solche Veränderung entspräche gegenwärtig der jugendstrafrechtlichen Nichtintervention in rund 60000 Fällen.

Da es sich hierbei vornehmlich um den Wegfall von Interventionsformen handelt, die – wie im Falle der §§ 10, 15 Abs. 1 Nr. 1, 45, 47 JGG – ohnehin durch einen geringen Stigmatisierungsgrad gekennzeichnet sind, stellt sich die Frage, was man anstelle dessen tun sollte, und was zugleich pädagogisch sinnvoller, prozeßökonomischer sowie rechtsstaatlich unbedenklicher wäre. Ein solcher Weg ist jedoch nicht erkennbar. Zudem bliebe das Problem derjenigen ungelöst, deren delinquente Karriere schon im strafunmündigen Alter begonnen hat und die heute, kaum strafmündig geworden, wegen vielfacher Delikte mit Jugendstrafe belegt werden (ADAM 1981, S. 342). Da nach geltendem Recht in jedem

Fall der Aburteilung eines jugendlichen Rechtsbrechers die Verantwortungsreife gemäß § 3 JGG positiv festgestellt werden muß - obschon dies in der Praxis regelmäßig nur formell geschieht -, bieten sich bei Fehlen strafrechtlicher Verantwortungsreife unmittelbar die Möglichkeiten des Jugendwohlfahrtsrechts, also Maßnahmen, die der Vormundschaftsrichter anordnen kann (§ 3 Abs. 2 JGG). Wieweit von diesem Regulativ Gebrauch gemacht wird, läßt sich statistisch nicht genau bestimmen (vgl. KAISER 1977, S. 144ff.). Es bestehen aber Anhaltspunkte dafür, daß die Anwendung nicht häufiger ist als jene der strafrechtlichen Bestimmungen über die mangelnde Schuldfähigkeit (§§ 20f. StGB), also kaum über 2 Prozent der anhängigen Fälle hinausreichen dürfte. Auch wird die Praxis eher dazu neigen, die strafrechtliche Verantwortungsreife zu bejahen, jedoch bei den 14- und 15jährigen Erst- oder Gelegenheitstätern möglichst von der Verfolgung abzusehen oder das Verfahren einzustellen (§§ 45, 47 JGG). Wie sich aus der Praxis über die Anwendung des Verweises vor Inkrafttreten des JGG 1923 erkennen läßt, wurde bereits vor dem ersten Weltkrieg von solchen Möglichkeiten vornehmlich bei den jüngsten unter den jungen Rechtsbrechern Gebrauch gemacht. Schon damit wird erkennbar, daß zumindest in der Jugendstrafrechtspflege sich die Frage nach der relativen Strafmündigkeit mit jener nach der angemessenen Reaktion bei Erst- und Gelegenheitstätern sowie auf Bagatelltaten verbindet.

3.2. Absehen von der Verfolgung und Einstellung des Verfahrens

Im Jugendkriminalrecht wird bekanntlich das Legalitätsprinzip des allgemeinen Strafprozeßrechts, wonach Staatsanwaltschaft und Polizei alle strafbaren Handlungen zu verfolgen haben, durch das Opportunitätsprinzip und das im § 5 JGG verankerte Subsidiaritätsprinzip deutlich durchbrochen. Dies gilt vor allem für die prozessualen Möglichkeiten des Absehens von der Verfolgung (§ 45 JGG) und die Verfahrenseinstellung (§ 47 JGG). Freilich hat der Gesetzgeber diese Grundentscheidung neuerdings auch für das allgemeine Verfahrensrecht verdeutlicht, obschon hier die Lösung teilweise umstritten ist. Je mehr aber dem Erziehungsgedanken im Bereich des Jugendkriminalrechts Rechnung getragen wird, um so stärker muß sich bei der Fortentwicklung erzieherisch gemeinter Maßnahmen die Aufmerksamkeit auf die rechtsstaatlichen Sicherungen und Grenzen richten. Die praktische Bedeutung der erwähnten Vorschriften ist schon jetzt erheblich. Dies lassen auch die verfahrens- und sanktionsstatistischen Analysen erkennen.

So wurden im Jahre 1979 insgesamt 127236 Personen nach Jugendstrafrecht verurteilt. Bei 34362 Jugendlichen und Heranwachsenden hat die Staatsanwaltschaft nach richterlicher Maßregelung des Beschuldigten gemäß § 45 Abs. 1 JGG von der Verfolgung abgesehen. Überträgt man ferner die Ergebnisse der Zählkartenerhebung im Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem OWiG bei Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften (sogenannte Staatsanwaltschaftsstatistik), die inzwischen für 8 Bundesländer vorliegen, auf die gesamte Bundesrepublik, dann dürfte bei weiteren 25000 Fällen von der Verfolgung abgesehen werden (nach § 45 Abs. 2 JGG). Außerdem wurde bei 41719 Beschuldigten das Verfahren wegen Entbehrlichkeit einer richterlichen Ahndung oder Geringfügigkeit durch den Jugendrichter eingestellt (§ 47 JGG). Insgesamt stehen danach 127236 jugendstrafrechtlichen Verurteilungen etwa 100000 Verfahrenserledigungen (Absehen von Verfolgung und Einstellung durch den Richter; §§ 45, 47 JGG) gegenüber, was einem Anteil von etwa 44 Prozent nach dem JGG verurteilbarer Täter entspricht. Der vergleichbare Satz nach allgemeinem Strafrecht ist demgegenüber auf etwa 35 Prozent zu veranschlagen (vgl. Heinz 1981, S. 20f.). Vornehmlich handelt es sich um Verfahren wegen Hausfriedensbruchs, Vortäuschens einer Straftat, Beleidigung, fahrlässi-

ger Körperverletzung, einfachen Diebstahls, Erschleichens von Leistungen, Fischwilderei, Sachbeschädigung, fahrlässiger Brandstiftung, Verstößen gegen das Ausländergesetz, gegen das Waffenund Tierschutzgesetz sowie um Verfahren wegen Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, bei denen es Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern zweckmäßig erscheint, von der Verfolgung abzusehen oder das Verfahren einzustellen.

Ob und inwieweit der Anteil von Bagatelldelikten zugenommen oder sich die Beurteilung dessen, was als minderschwere Straftat beurteilt wird, gewandelt hat, läßt sich nicht eindeutig feststellen. Sinngemäß das gleiche gilt für den etwaigen Einfluß der Kapazität des jugendstrafrechtlichen Systems auf die verhältnismäßig gering schwankende Zahl der förmlich Verurteilten in den siebziger Jahren. Immerhin fällt auf, daß bei den erwähnten Delikten, auch beim einfachen Diebstahl, die Maßregelungen nach §§ 46, 47 JGG die Zahl der förmlichen Verurteilungen wegen dieser Delikte zum Teil beachtlich überwiegen. Außerdem zeigt sich, daß in den deutschen Stadtstaaten die Möglichkeiten, nicht zu verurteilen, weit häufiger angewandt werden als in den Flächenstaaten.

Eine solche Praxis ist überdies in Skandinavien und im westlichen Ausland weit verbreitet. Dort sieht man zum Teil ganz überwiegend davon ab, bei den Jugendlichen nahe der Strafmündigkeitsgrenze überhaupt eine Maßnahme zu ergreifen, um eine Stigmatisierung tunlichst zu vermeiden (vgl. COUNCIL OF EUROPE 1979, S. 115f.; ferner DAHL 1974, S. 83ff.; SUNDEEN 1976, S. 109ff.; JOUTSEN 1976, S. 1 ff.). So wurden in Schweden bislang in praktisch 80 Prozent der Fälle bei Jugendlichen unter 15 Jahren keine Maßnahmen ergriffen. Doch scheinen die Formen des Sanktionsverzichts in den letzten Jahren von den Staatsanwälten restriktiver gehandhabt zu werden. Auch gibt es in Schweden für Jugendliche über 15 Jahren keine speziellen Jugendgerichte. Das Rechtssystem enthält jedoch einige besondere Maßnahmen für Jugendliche. So ist es dem Staatsanwalt unter bestimmten Voraussetzungen möglich, bei jungen Menschen unter 21 Jahren von der Verfolgung abzusehen und den Fall den Jugendwohlfahrtsbehörden zu überlassen (vgl. Anttila 1978, S. 59ff., zum Teil sehr kritisch hinsichtlich der fehlenden Unterschiede zwischen Maßnahmen der Jugendwohlfahrtsbehörden und der Justiz). Ebenso wie in Schweden macht die Staatsanwaltschaft in Finnland zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch, von der strafrechtlichen Verfolgung abzusehen und den Fall den Wohlfahrtsbehörden zu übergeben (Council of Europe 1979, S. 115f.; Joutsen 1976, S. 28). Aber auch die Verurteilung der 15- bis 20jährigen zu Jugendgefängnis ist unüblich, in Dänemark und Norwegen seit 1973 als selbständige Maßnahme nicht mehr zulässig (vgl. Antrila 1978, S. 66f.). Finnland und Schweden haben die Abschaffung von Jugendgefängnis als spezielle Sanktion erwogen. Freilich bedeutet dies nicht die Abschaffung freiheitsentziehender Sanktionen schlechthin, sondern nur jene eines speziellen Jugendgefängnisses. Ein Teil der bisherigen Klientel der Jugendstrafanstalten wird also nunmehr in normale Gefängnisse wandern. Eine solche Tendenz ist Ausdruck bzw. unerwartete Konsequenz der neueren Reformvorschläge, nämlich einen speziellen gesetzlichen Status für den jungen Rechtsbrecher abzuschaffen (so ausdrücklich ANTTILA 1978, S. 69). Demgemäß versucht man, für alle Rechtsbrecher, unabhängig vom Alter, die Anwendung der Freiheitsstrafe soweit wie möglich zu vermeiden.

Für die Handlungsmuster der Polizei in England und Wales erscheint beachtlich, daß von den unter 14jährigen je nach Alter, Geschlecht und Deliktsschwere 63–83 Prozent der Delinquenten lediglich polizeilich verwarnt werden. Mit zunehmendem Alter der Delinquenten nehmen diese Anteile jedoch erheblich ab (Mott 1982, S. 39f.; Kaiser 1982, S. 56f.).

In den USA läßt sich neuerdings eine bedenkliche Entwicklung feststellen. Während in den Jahren 1957 bis 1964 noch etwa 52 Prozent aller Fälle ohne förmliches Verfahren erledigt wurden, sank dieser Anteil auf 35 Prozent im Jahre 1979. Diese Zahlen sind um so bedeutsamer, als die in den siebziger Jahren besonders nachdrücklich verfolgten Diversionsstrategien letztlich nicht zur Einschränkung, sondern zur Ausweitung und Festigung des gesamten Kontrollnetzes geführt haben (Austin/Krisberg 1981, S. 165 ff., 183; Kaiser 1982, S. 57 f.).

Ferner geht in Frankreich der Trend dahin, im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens gegen delinquente Minderjährige überwiegend ambulante Sanktionen zu verhängen. Die Abgeurteilten sollen entweder einen Verweis erhalten oder der Obhut ihrer Familie wieder anvertraut werden. Nur etwa 6 Prozent werden zu Freiheitsstrafen verurteilt (Council of Europe 1979, S. 110). Überdies gewinnt neben dem strafrechtlichen das zivilrechtliche Verfahren für gefährdete Jugendliche

zunehmende Bedeutung. Hier können Behandlungsmaßnahmen angeordnet werden (Poullain/Cibra 1976, S. 149). Diese Handhabung entspricht wohl unserem Vormundschaftsverfahren in Jugendwohlfahrtssachen. Ähnlich scheint die Lage in Großbritannien zu sein (vgl. Council of Europe 1979, S. 119f., 124, 127; Sarri et al. 1980, S. 44).

Das deutsche Jugendgerichtsgesetz kennt im einzelnen folgende Möglichkeiten:

Das Absehen von Verfolgung nach § 45 Abs. 1 JGG nimmt sich gleichsam als "Hauptverhandlung ohne Staatsanwalt" aus, weil die Jugendrichter die Anhörung der betroffenen Jugendlichen zunehmend informeller (z. B. im Dienstzimmer) gestalten. Doch liegt die Verfahrenserledigung auch hier faktisch in den Händen der Jugendstaatsanwaltschaft. Die Jugendrichter treten den Anregungen der Staatsanwälte in aller Regel nicht entgegen, indem sie die angeregten Ermahnungen, Geldauflagen oder Arbeitsweisungen aussprechen. In der Reihenfolge der Häufigkeit nannten Jugendstaatsanwälte folgende Täter als Zielgruppe des Verfahrens: Ersttäter bei einem angerichteten Schaden zwischen 10 und 25 DM sowie bei Fahrgeldhinterziehung bis zu zwei Fällen, Ersttäter bei Bagatellsachen (ohne spezielle Schadenshöhe oder Delikt), "typische Jugenddelikte" (wie Verstöße gegen das Waffengesetz, Mißbrauch von Notruf, falsche Verdächtigung) sowie Zweittäter bei Bagatellsachen mit geringem Schaden. Auch wurde angegeben, vorwiegend bei Jugendlichen im Gegensatz zu den älteren Heranwachsenden von der Verfolgung abzusehen (gemäß § 45 Abs. 1 JGG; berichtet von Raben 1981, S. 193f.).

Hervorgehoben werden müssen in diesem Zusammenhang die Aussetzungen des Verfahrens nach §§ 45, 47 JGG. Sie werden mißverständlich auch als sogenannte Vorbewährung und Einstellung zur Bewährung bezeichnet (Brunner 1981). Die sogenannte Einstellung auf Bewährung ist als erzieherische Maßnahme, die von ihrer Qualität her in der Nähe der Weisung anzusiedeln ist, sicher zu begrüßen. Doch wäre es wünschenswert, das bereits praktizierte Institut zweifelsfrei gesetzlich zu verankern. Immerhin ordnen Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter die informellen Bewährungsverfahren gegenwärtig in erheblichem Maße an (Bietz 1981, S. 218). Bei positivem Bewährungsverlauf wird das Verfahren eingestellt; andernfalls wird die Hauptverhandlung ordnungsgemäß durchgeführt. Praktiker betonen, daß der Staatsanwalt auch selbst, etwa durch Ermahnung oder Belehrung, die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung schaffen könne. Stellt sich aber in der Folgezeit heraus, daß sich der Jugendliche von diesem Vorgehen unbeeindruckt zeigt, kann der Staatsanwalt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit wieder aufnehmen. Auf diese Weise scheint sich eine Fülle verfahrensökonomischer, anpassungsfähiger und informeller Reaktionsmöglichkeiten zu bieten.

Dennoch lassen sich einige Bedenken nicht übersehen: Die regional höchst unterschiedliche Handhabung wird, da es sich um Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen handelt, allenfalls gemildert werden können. Damit ist eine höhere Gefahr ungleicher und vielleicht auch willkürlicher Erledigung von Bagatelldelikten verbunden. Freilich ist eine dezernats- oder regionalspezifische Handhabung auch bei förmlicher Verurteilung nicht ausgeschlossen, wohl aber dann nach außen sichtbarer und der Nachprüfung zugänglich. Auch liegen Anzeichen dafür vor, daß sich die Praxis bei der Handhabung erheblich vom Wortlaut des Gesetzes entfernt: so wird darauf hingewiesen, daß bei rund einem Viertel der untersuchten Fälle das erforderliche Geständnis fehlte. Ferner ist die Handhabung dort angreifbar, wo aufgrund fehlender Auskünfte aus dem Straf- oder Erziehungsregister von der Verfolgung abgesehen oder das Verfahren eingestellt wird, obwohl bei den fraglichen Jugendlichen eine mehrfache einschlägige Vorbelastung vorliegt. Auch erscheint der weitgehende Verzicht auf eine angemessene Persönlichkeitserforschung nicht stets sinnvoll.

3.3. Ausbau der Weisungsmöglichkeiten

Auch nach deutschem Jugendstrafrecht empfiehlt sich in erster Linie die Anordnung von Weisungen und Auflagen, falls eine förmliche Verurteilung unumgänglich erscheint. Denn diese Maßnahmen sind ambulante Sanktionen und gelten als Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel, also nicht als stigmatisierende Jugendstrafe. Sie werden auch nur im Erziehungsregister und nicht etwa im Strafregister vermerkt. In diesem Rahmen nehmen die Weisungen (§ 10 JGG) eine herausragende Stellung ein. Allerdings läßt die Rechtspflegestatistik dies nicht auf den ersten Blick erkennen. So erhielten im Jahre 1979 trotz aufsteigender Tendenz gegenüber den Vorjahren nur knapp 12 Prozent aller nach dem JGG Verurteilten eine Erziehungsmaßregel als stärkste Maßnahme auferlegt. Die herausragende Bedeutung der Weisungen äußert sich vor allem in den vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Maßnahmen des JGG, insbesondere bei der erwähnten Verfahrenseinstellung, der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung oder im Rahmen vorläufiger Anordnungen über die Erziehung.

Auf der Suche nach erzieherisch überlegenen und d. h. wirksameren Sanktionen bemüht sich die Praxis in neuerer Zeit verstärkt um die Fortentwicklung von Weisungsmöglichkeiten. Obwohl erst verhältnismäßig geringe praktische Erfahrungen über derartige Experimente vorliegen, erfreuen sich die entsprechenden Projekte wohlwollender Kritik (siehe Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission nach Bundesministerium der Justiz 1980, S. 8; ferner Jung 1981, S. 40). Vor allem werden sie als Angebote von der jugendrichterlichen Praxis bereitwillig angenommen (Pfeiffer 1979, S. 267f.; Wilke 1980, S. 426).

Im einzelnen läßt sich über die "neuen Wege" folgendes berichten: An mindestens zwanzig Orten des Bundesgebietes einschließlich West-Berlins wurden bereits im Jahr 1980 "Erziehungskurse" oder "soziale Trainingskurse" zur inhaltlichen Gestaltung von Weisungen nach dem JGG angeboten. Dabei blieben Jugendhilfemaßnahmen noch unberücksichtigt. Den vielfältigen Angeboten ist das Bestreben gemeinsam, ambulante, kurzzeitige und pädagogisch begründete Hilfen für straffällig gewordene Jugendliche zur Verfügung zu stellen, aber auch "den Jugendlichen zum Subjekt pädagogischer Bemühungen zu machen: d. h. die Jugendlichen sollen, ausgehend von ihren eigenen Interessen, Bedürfnissen und Konflikten den Kursus selbst mitgestalten" (Busch/Haehnel 1980, S. 13f.). Die Dauer dieser Kurse schwankt zwischen einem Wochenende als Minimum und einer zehntägigen Intensivphase mit nachfolgender dreimonatiger Betreuungsphase bei mehrmals wöchentlichen Sitzungen als Maximum. Die Dauer bestimmt sich nach Bedürfnislage der jeweiligen Zielgruppe unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Obschon die Jugendrichter die Angebote bereitwillig aufgegriffen haben, läßt sich bislang keine Ausdehnung dieser Möglichkeiten zu Lasten des Jugendarrestes feststellen.

Inwieweit ausländische Einrichtungen gemeinnütziger Arbeiten (Community Service) oder der Community Treatment in der Lage sind, als vorbildliche Problemlösungen und Alternativen zu dienen, ist schon innerhalb des ausländischen Schrifttums umstritten (vgl. The National Swedish Council for Crime Prevention 1978, S. 63; Council of Europe 1979, S. 124). Sowohl Community Service als auch Community Treatment könnten aber als echte Alternativen nur dann realistisch in Betracht kommen, wenn sie fähig sind, herkömmliche freiheitsentziehende Sanktionen zu ersetzen, oder wenn sie gegebenenfalls in ihrem Integrationspotential anderen ambulanten Maßnahmen überlegen wären. Dies ist jedoch nach den bisherigen Erfahrungsberichten kaum der Fall (vgl. Newton 1979, S. 435 ff., für die USA und Rutter/Giller 1982, S. 28f., für England und Wales).

Bei alledem muß man freilich zwischen Community Service und Community Treatment unterscheiden. Die Herausbildung der Community Service Order entstammt der englischen Kriminalpolitik.

Diese Maßnahme soll dem Rechtsbrecher die Gelegenheit verschaffen, der Gemeinschaft einen Dienst zu leisten statt eine Freiheitsstrafe zu verbüßen. Die Tätigkeit ist normalerweise an den Wochenenden zu verrichten, so daß er dem Täter die weitere berufliche Beschäftigung erlaubt. Die Maßnahme beabsichtigt, den Täter in der Freizeit zu beanspruchen, um nützliche Aufgaben als Wiedergutmachung für die Straftat zu erbringen. Auf diese Weise soll das Gefühl der Verantwortlichkeit für öffentliche Belange geweckt und gestärkt werden. Auch wird die Arbeit sehr oft bei Personen verrichtet, die zum Teil nicht weniger als die Täter sozial benachteiligt erscheinen. Der Gemeinschaftsdienst erfolgt durch gerichtliche Anordnung, jedoch mit Zustimmung des Täters für nicht weniger als 40 und nicht mehr als 140 Stunden und muß innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Die Arbeit wird nicht bezahlt und ist von einer Art, wie sie normalerweise von Freiwilligen unternommen wird. Falls der Betroffene der gerichtlichen Anordnung nicht nachkommt, wird er mit einer Geldstrafe belegt oder auf andere Weise verurteilt (WRIGHT 1980, S. 18).

Obwohl die Erfahrungen mit der Handhabung des Community Service im ganzen nicht ungünstig zu sein scheinen, betrug die Rückfallrate für die einjährige Risikozeit etwa 44 Prozent. Wichtig erscheint ferner, daß der Community Service nicht allein als eine Alternative für den Freiheitsstrafvollzug gedient hat, sondern daß die Hälfte der Betroffenen andernfalls eine Geldstrafe hätte bezahlen müssen, falls sie nicht mit sonstigen Weisungen und Auflagen belegt worden wäre. Schwierigkeiten bestehen für die Verwirklichung darin, daß nicht immer geeignete Tätigkeiten, die möglichst keinen punitiven Charakter tragen, gefunden werden. Vor allem hat es die Anordnung zu einem solchen Gemeinschaftsdienst bislang nicht vermocht, den Freiheitsstrafvollzug in nennenswertem Umfang zu entlasten. Ob die Community Service Order geeignet erscheint, zumindest die Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden, ist noch unsicher. Im übrigen ist deutlich geworden, daß der Gemeinschaftsdienst wesentlich davon abhängt, daß geschultes und in hohem Maße motiviertes Fachpersonal (Sozialarbeiter und Sozialpädagogen) vorhanden ist, um die Durchführung und Betreuung zu sichern. Ähnlich liegt es hinsichtlich der Möglichkeiten des Community Treatment oder Community-based Correction. Hier gehen die Ansprüche nicht dahin, etwa eine nennenswerte Einschränkung der Rückfallrate zu erzielen. Vielmehr wird als positiv hervorgehoben, auf diese Weise die allgemeine soziale und berufliche Betreuung besser durchführen zu können, als dies sonst der Fall wäre. Doch auch hier ist ebenso wie bei den Diversionsprojekten fraglich, ob derartige Maßnahmen einmal zu einer greifbaren Entstigmatisierung und außerdem zu einer Einschränkung der freiheitsentziehenden Kriminalsanktionen führen, ganz abgesehen davon, ob sie nicht überhaupt die formelle Kontrolle über Personen noch zahlenmäßig erweitern. Danach kommen Community Service oder Community Treatment als Alternativen für Jugendstrafe und Dauerarrest kaum in Betracht. Man wird aber auch prüfen müssen, ob sie für Erst- oder Bagatelltäter angezeigt erscheinen, da diese bereits nach der bisherigen Praxis vornehmlich mit ambulanten Sanktionen geringerer Eingriffsintensität behandelt werden.

Besondere Beachtung verdient die schon im Entwurf eines Jugendhilfegesetzes ausdrücklich als weitere "Anordnung" vorgesehene "Betreuungsweisung". Als Zielgruppe dieser Maßnahme sind auch die 17- bis 21jährigen, die durch wiederholte leichte bis mittelschwere Kriminalität aufgefallen sind und für die deshalb Jugendarrest oder Jugendstrafe als ungeeignet erscheinen, in Betracht zu ziehen (Pfeiffer 1979, S. 269). Neben der den Erfordernissen des Einzelfalles anzupassenden Laufzeit solcher Weisungen bieten sich zweckmäßige Möglichkeiten der Differenzierung. Die ausdrückliche Aufnahme der Betreuungsweisung in das Gesetz ist daher in hohem Grade wünschenswert. Aber auch der Ausdehnung dieser Maßnahme auf der Grundlage des geltenden Rechts stehen keine nennenswerten Hindernisse entgegen.

Größere Probleme hingegen wirft die Arbeitsweisung (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 JGG) auf. Systemimmanent betrachtet ist sie am ehesten geeignet, Jugendarrest zu vermeiden (Jung 1981, S. 43). Untersuchungen für Hessen und Oberbayern haben denn auch ergeben, daß dort mehr als 40 Prozent der Jugendarrestanten Ersttäter waren. Die Verhängung des Arrestes in diesen Fällen bedeutet jedoch im Fall einer zweiten oder dritten Straffälligkeit

des Jugendlichen einen verschärften Druck für den Richter, zur Jugendstrafe zu greifen. Die Arbeitsweisung könnte hier einen weiteren Spielraum ermöglichen (Pfeiffer 1979, S. 268). Allerdings ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (kritisch Schaffstein 1980, S. 73f.) die Arbeitsweisung nur dann zulässig, wenn dadurch die Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit beeinflußt werden soll und kann. So bedeutsam bei der Beachtung dieser Rechtsprechung der konkret zur Entscheidung stehende Fall sein mag, so erfordert der Grundsatz, daß Erziehungsmaßregeln nicht der Schuldvergeltung und Sühne dienen dürfen, doch eine gründliche Erörterung. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Erfolge dieser Weisung z. B. beim Münchener Brücke-Projekt unabweisbar sind (Brunner 1981). Der Streit entzündet sich vor allem an dem ambivalenten Charakter dieser Weisung, da sie fraglos auch eine repressive Komponente enthält. Schließlich ist auf die Fälle nicht erheblicher Straftaten hinzuweisen. Im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsgebot kann hier die Arbeitsweisung der dringend erforderlichen Ausfüllung einer Lücke in der Palette des erzieherischen Instrumentariums des Jugendstrafrechts dienen.

3.4. Verstärkte Wiedergutmachung

Der herausragende erzieherische Wert der Wiedergutmachungsauflage (§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 JGG) ist allgemein anerkannt und offenkundig. Die fragliche Auflage konfrontiert den Jugendlichen unmittelbar mit seiner Tat und deren Auswirkungen. Sie zwingt ihn, die Tat nicht losgelöst von seinem sonstigen Leben, sondern als Bestandteil seines Sozialverhaltens zu begreifen. Rechtspolitisch entspricht die Auflage dem Ziel, die Deliktsopfer in den Sanktionsvorgang einzubeziehen. Sie läßt darüber hinaus eine stabilisierende Funktion für die individualpräventive Ausrichtung des Sanktionensystems erkennen (Jung 1981, S. 43). Der verstärkten Anwendung dieser Auflage scheinen praktische Gründe entgegenzustehen. Insbesondere weist man darauf hin, daß der angerichtete Schaden die Möglichkeit des Jugendlichen zur Wiedergutmachung oftmals übersteigt. Insofern muß betont werden, daß das Gesetz nur die Wiedergutmachung "nach Kräften" verlangt, die Höhe des zivilrechtlichen Anspruchs des Geschädigten also zwar die mögliche, nicht aber notwendig auszufüllende Höchstgrenze der Auflage umschreibt. Allerdings ist die Auflage ohne Zustimmung des Geschädigten nicht denkbar. Zur gesetzlichen Fortentwicklung wird zwar die Einbeziehung einer Arbeitsauflage für die Fälle, in denen nach der Person des Täters der repressive Teil der Erziehungsmaßnahme überwiegen sollte, empfohlen, da sonst die Gefahr bestünde, daß zu schnell auf Jugendarrest bei erneuter Straftat und auf Jugendstrafe erkannt wird (Bietz 1981, S. 216). Diese Erwägung leuchtet ein, ist aber aus systematischen Gründen nicht unbedenklich. Sie läßt sich wohl nur rechtfertigen als Erfüllung einer temporären Pflicht zur Verrichtung einer gemeinnützigen Arbeit, nicht aber dann, wenn es darum geht, eine bestimmte Arbeit anzunehmen oder fortzusetzen, um den eigenen Lebensunterhalt daraus zu bestreiten.

3.5. Aussetzung der Jugendstrafe

Zu den ambulanten Sanktionen, die über Weisungen und Auflagen wesentlich hinausgehen und dennoch an stigmatisierendem Gehalt der vollzogenen Jugendstrafe erheblich

nachstehen, gehören die Aussetzungsformen der Jugendstrafe (§§ 21, 27, 57 JGG). Bekanntlich verbindet sich der Makel von Straffälligen vor allem mit dem Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen, ganz abgesehen von sonstigen schädlichen Nebenwirkungen. Wegen des geringeren Stigmatisierungspotentials darf man die genannten Aussetzungsformen der Jugendstrafe mit zu den entkriminalisierenden Möglichkeiten des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems rechnen. Geht man davon aus, so kann sich die weitere Frage nur darauf richten, ob und inwieweit es möglich ist, den Anwendungsbereich für derartige Mittel noch auszudehnen.

Im Lauf der letzten zweieinhalb Jahrzehnte haben sich die Strafaussetzungen zur Bewährung verdoppelt und gegenwärtig einen Anteil von mehr als 60 Prozent an allen verhängten Jugendstrafen erreicht. Begründet und kritisiert wird allerdings die Begrenzung der Aussetzungsfähigkeit durch die Strafdauer. Den Bedürfnissen folgend, sollte die Strafdauer auf zwei Jahre angehoben und der Ausnahmeregelung für noch längere Strafen entsprochen werden.

4. Weitere Aufgaben und Möglichkeiten der Entkriminalisierung

4.1. Einschränkende Auslegung "schädlicher Neigungen"

Der Strafmakel läßt sich jedoch nicht nur durch die genannten jugendstrafrechtlichen Aussetzungsformen der Jugendstrafe abschwächen, sondern schon von vornherein durch restriktive Auslegung des Begriffs der "schädlichen Neigungen" (§ 17 Abs. 2 JGG) vermeiden (Вонм 1977, S. 142; Kreuzer 1978, S. 16). Zwar hält die höchstrichterliche Rechtsprechung unverändert an der Definition fest, wonach schädliche Neigungen durch Anlage bedingte oder durch unzulängliche Erziehung sowie ungünstige Umwelteinflüsse begründete Mängel in der Charakterbildung sind, die den Jugendlichen oder den einem Jugendlichen gleichgestellten Heranwachsenden in seiner Entwicklung zu einem brauchbaren Glied der sozialen Gemeinschaft gefährdet erscheinen und namentlich befürchten lassen, daß er durch weitere Straftaten deren Ordnung stören werde (Nachweise bei Böhm 1981, S. 250). Gleichwohl werden damit die Einwände gegen den Begriff der "schädlichen Neigungen" nicht ausgeräumt (kritisch Kaiser/Schöch 1979, S. 68). Selbst der hilfreiche Vorschlag, bei der Verhängung der Jugendstrafe einschränkend auf die Gefährdung der Persönlichkeitsentwicklung in Verbindung mit der Befürchtung weiterer Straftaten abzustellen (Bietz 1981, S. 217), also die Entscheidung vornehmlich von prognostischen Erwägungen abhängig zu machen, vermag weder die Entwicklungsgefährdung ganz von deren mutmaßlicher Genese zu trennen noch eine einschränkende Beurteilung zu gewährleisten. Was letztlich bleibt, ist die schwierig einzuschätzende Gefahr weiterer Straftaten, nachdem fast alle weniger eingreifenden jugendstrafrechtlichen Sanktionen keinen nachhaltigen Erfolg erbracht haben. Da aber die Rückfallgefährdung durch Verbüßung der Jugendstrafe, also durch den Jugendvollzug, bislang kaum meßbar beeinflußt und bestenfalls eine temporäre Sicherung der Allgemeinheit erreicht wird, bietet sich eine Rechtfertigung nur als ultima-ratio-Lösung. Ein weiteres Stück Entideologisierung des Begriffs der schädlichen Neigungen wäre dafür sicherlich hilfreich. Zugleich würde damit das Augenmerk noch mehr auf die ambulanten Sanktionen gelenkt.

4.2. Einwände und Hindernisse

Bei nahezu allen Möglichkeiten entkriminalisierender Interventionen des Jugendstrafrechts spielen die tatsächlichen Angebote und Leistungen der Jugendhilfe eine entscheidende Rolle. Die Verminderung des Sanktionspotentials auf einige wenige Maßnahmen könnte dabei auf mangelhafter Entscheidungsvorbereitung beruhen. Daher wird in diesem Zusammenhang immer wieder auf die Bedeutung und sozialpädagogische Phantasie der Jugendgerichtshilfe hingewiesen. Allerdings zeigt sich, daß die bisherigen Anstrengungen der Vorbeugung und Behandlung keinesfalls ausreichen. Sie greifen offensichtlich zu kurz. So bewegt sich die Delinquenzbelastung im Jugendalter während des letzten Jahrzehnts auf ungebrochen hohem Niveau. Auch wird der Großteil der (mit Jugendstrafe) "bestraften" Rechtsbrecher erneut straffällig. Daß ein solcher Sachverhalt nicht einfach schicksalhaft hingenommen werden muß, lassen Beobachtungen aus der sozialistischen Gesellschaft, aus Japan, aber auch der Schweiz erkennen. Gleichwohl sind für uns empirisch begründete und überzeugende Alternativen zur wirksameren Vorbeugung und Behandlung kaum in Sicht. Selbst hinsichtlich des spektakulären Experiments der Abschaffung des Jugendstrafvollzugs in Massachusetts steht die abschließende Effizienzanalyse und Erfolgskontrolle noch aus (siehe Austin/Krisberg 1981, S. 172). Nur allmählich ist die Anordnung stationärer Sanktionen zugunsten von ambulanten Maßnahmen, also zur sogenannten Behandlung in Freiheit, eingeschränkt worden. In Großbritannien ist sogar eine deutlich gegenläufige Tendenz festzustellen: Obwohl hier im Jahre 1969 "depenalisation" durch eine entsprechende Reformgesetzgebung versucht wurde, verdoppelte sich in der Zeit von 1970 bis 1978 der Anteil derjenigen 14-16jährigen männlichen Jugendlichen, die eine Freiheitsstrafe tatsächlich verbüßen mußten. Gleichzeitig sank der Anteil der Bewährungsstrafen (RUTHERFORD 1981, S. 75). Wir können also nicht sagen. daß insgesamt gesehen die Zahl der jungen Rechtsbrecher und damit das offiziell zur Kenntnis genommene Konfliktpotential abgenommen habe. Denn Fehlen einer angemessenen Unterkunft, Arbeits- und Berufsnot, erhebliche Last des "Schuldenberges", beträchtliches Mißtrauen und mangelnde Zukunftsperspektive machen die weitere Straffälligkeit bei den schwersten Fällen, nämlich den Insassen der Jugendstrafanstalten, weiterhin wahrscheinlich. Sie vereiteln die Resozialisierung bereits im Ansatz. Zu diesem Schluß muß man jedenfalls gelangen, wenn man von der gegenwärtigen Praxis und den bestehenden Verhältnissen ausgeht. So ist denn auch bei mehr als 70 Prozent der jungen Strafgefangenen bereits vorher die Bewährungshilfe gescheitert (vgl. Kury 1979).

Die Ursache für die bislang nur sehr beschränkte Effizienz der jugendrechtlichen Interventionen liegt sicherlich auch darin, daß das Konfliktpotential der jungen Abweicher vielschichtig gelagert und im sozialen Nahraum, also in Familie, Schule, Arbeitsplatz, Partnerschaft und Freundeskreis, seinen Schwerpunkt hat. Da jugendrechtliche Interventionen durchweg nur punktuell und überdies zu spät eingreifen, können auch entscheidende Erfolge nicht im Bereich tertiärer Prävention erreicht werden, also auch keine erfolgreiche Verminderung der Rückfallgefahr mit den konventionellen Mitteln des Jugendstrafrechts. Vielmehr kann Aussicht auf Erfolg nur den Mitteln aus dem Bereich primärer Prävention beigemessen werden. Dahin zielen seit langem die Anstrengungen im privat-gesellschaftlichen Raum oder im Jugendhilfebereich. Initiativen, namentlich im Bundesgebiet, gelten vor allem der Familienpolitik, insbesondere der Zuwendung der

Mutter zu ihrem Kind und der Kommunikationsdichte zwischen beiden. Ein vor einigen Jahren vorgelegtes Arbeits- und Strategiepapier zur Prävention der Jugenddelinquenz in USA erblickt hingegen in der selektiven Neuorganisation des Schulwesens das Hauptziel präventiver Anstrengungen. Ferner richten sich die Bemühungen auf die stärkere Berücksichtigung von Präventionsgesichtspunkten bei der Bauplanung und dem Städtebau. Derartige Maßnahmen verdienen sicherlich Beachtung. Freilich schließt dies die Rückverlagerung von Jugendkontrolle und Konfliktlösung in den informellen Bereich nicht ein.

Die Konfliktpotentiale im Jugendalter machen daher die Forderung nach Entjuridifizierung und Reprivatisierung der Lösungsstrategien bei jungen Rechtsbrechern verständlich. Sie treffen auch einen richtigen Sachverhalt insofern, als vor allem die Familie, abgeschwächt auch Schule und Gemeinde, also durchweg Einrichtungen im sozialen Nahfeld, Konflikte allgemein folgenärmer lösen können als fernerstehende Institutionen. Die Grenze der Kompetenz liegt jedoch dort, wo in fundamentale Rechte des Einzelnen eingegriffen wird oder die Einrichtungen im sozialen Nahfeld überfordert und nicht mehr zur selbständigen Konfliktbewältigung in der Lage sind. Zumindest können die schwersten Problemfälle nicht allein im privat-informellen Bereich gelöst werden, sei es, weil Rechtsbrüche im Opferinteresse oder wegen Überforderung der Institution hier nicht angemessen zu bewältigen sind, oder sei es, weil die Bedeutung des Rechtsbruchs die Durchsichtigkeit und Kontrolle der Regelung erforderlich macht. Die grenzenlose Rückverlagerung der Sozialkontrolle in den informellen Bereich erscheint auch deshalb fraglich, weil hier keine besseren Durchsetzungschancen von Sozialisationshilfen für den "Betroffenen" bestehen müssen. Ferner muß die Stigmatisierung im sozialen Nahfeld keinesfalls geringer ausfallen, ganz abgesehen von der Möglichkeit undurchsichtiger Willkürpraxis in der Konfliktregelung, die stets zu Lasten des sozial Schwächeren geht. Deshalb kann auf die Mittel des sekundären und tertiären Präventionsbereiches nicht verzichtet werden. Auch wenn man die begrenzten Möglichkeiten zur Beeinflussung und Behandlung nicht verkennt, besteht keinerlei Anlaß, bei dem unbefriedigenden Status quo zu verharren. Vielmehr sind umfassendere Sozialisationsangebote und mehr Solidarität als Konsequenzen des Sozialstaatsprinzips zu fordern. Dies bedeutet Eindämmung der Jugendarbeitslosigkeit und Integration der jungen Ausländer einerseits, aber auch Sensibilisierung für die schutzwürdigen Belange des Anderen und des Rechts andererseits. Bei alledem kann es sich freilich nur um die Erneuerung, nicht hingegen um die Ersetzung des Jugendstrafrechts durch etwas vermeintlich "Besseres" handeln. Denn eine empirisch begründbare und überzeugende Alternative des Jugendrechts ist nicht in Sicht.

5. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

Wie die jugendstrafrechtliche Analyse zeigt, bieten die Bestimmungen des geltenden Jugendgerichtsgesetzes vielfältige und individualisierbare Reaktionswege im Bereich der leichten Verfehlungen. Ihre Bedeutung führt zwar nur mittelbar zu einer Zurückdrängung von stationär vollzogenen Sanktionen wie dem Jugendarrest und der Jugendstrafe, indem das Spektrum der "weichen" Sanktionen erweitert wird. Doch ist deshalb die Ausdehnung dieser Erledigungsformen nicht weniger sachgerecht. Allerdings sollten die rechtlichen

Grenzen nicht unzulässig ausgeweitet werden. Eine Verbesserung läßt sich effektiver durch Ausbau der tatsächlich verfügbaren Angebote erreichen. Der präventive Nutzen derart qualitativ angereicherter Reaktionen könnte das Bemühen erheblich stützen, Jugendkriminalsanktionen mit Strafcharakter zu vermeiden. Dabei spannt sich der Bogen von den relativ geringfügigen Weisungen beim Absehen von Verfolgung bis hin zu solchen, die im Grenzfall als echte Alternativen zur Jugendstrafe gelten dürfen, wie etwa die mit einer Arbeitsweisung verbundene Betreuungsweisung. Außerdem empfiehlt sich die verstärkte Anwendung der Wiedergutmachungsauflage und die weitere Ausdehnung von Aussetzungsformen der Jugendstrafe. Hingegen erscheint die mögliche Entkriminalisierung durch Anhebung der Grenze relativer Strafmündigkeit hinsichtlich ihrer Konsequenzen und Alternativen noch nicht ausreichend geklärt.

Literatur

Adam, H.: Nicht "ausgereizte" Maßnahmen im Jugendgerichtsgesetz. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit. München 1981.

Albrecht, H.-J.: Das Jugendrecht - Kontrolle oder Hilfe? In: Wollenweber, A. (Hrsg.): Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität. Paderborn 1980, S. 75-97.

Andriessen, M.: A foreigner's view of american diversion. In: Crime and Delinquency 26 (1980), S. 70-82.

Anttila, I.: The changing control of youth criminality in Scandinavia – Ideological trends. In: Papers on Crime Control 1977–1978. Helsinki 1978, S. 59–69.

Austin, J./Krisberg, B.: Wider, stronger and different nets: The dialectics of criminal justice reform. In: Journal of Research in Crime and Delinquency 18 (1981), S. 165-196.

Ayass, W.: Therapie statt Strafe – Neue Akzente im Betäubungsmittelrecht. In: BewHilfe 28 (1981), S. 355–364.

Beha, J., et al.: Sentencing to Community Service. Washington 1977.

Berckhauer, F./Steinhilper, G.: Strafrechtlich verantwortlich erst ab 16? Zur Forderung, die Strafmündigkeit von 14 auf 16 Jahre heraufzusetzen. In: ZRP 14 (1981), S. 265–267.

Bietz, H.: Erziehung statt Strafe? In: ZRP 14 (1981), S. 212-220.

BINDER, A.: The juvenile justice system: Where pretense and reality clash. In: American Behavioral Scientist 22 (1979), S. 621-652.

Blau, G.: Neuere Entwicklung im Jugendkriminalrecht der USA. In: Vorbeugen statt Strafen. Protokoll Nr. 128 der Ev. Akademie Hofgeismar 1977, S. 31-45.

Вонм, A.: Einführung in das Jugendstrafrecht. München 1977.

BOTTOMS, A. E.: On the decriminalization of english juvenile courts. In: HOOD, R. (Ed.): Crime, Criminology and Public Policy. Essays in Honour of Sir L. Radzinowicz. London 1974, S. 319–345.

Brunner, R.: Jugendgerichtsgesetz. Berlin, New York 61981.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission. Bonn 1980.

Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit: Referentenentwurf des Jugendhilfegesetzes. Stand 31. Oktober 1977. Bonn 1977.

Bullington, B., et al.: A critique of diversionary juvenile justice. In: Crime and Delinquency 24 (1978), S. 59-71.

Burgstaller, M.: Ist der Einsatz des Jugendstrafrechts eine sinnvolle Reaktion auf delinquentes Verhalten Jugendlicher? In: ÖJZ 32 (1977), S. 113–121.

Busch, M./Haehnel, G.: Zwischenbericht aus dem 1. Projektjahr des Forschungsvorhabens Erziehungskurse. Gesamthochschule Wuppertal 1980.

Council of Europe: Social Change and Juvenile Delinquency. Report by the European Committee on Crime Problems. Strasbourg 1979.

COUNCIL OF EUROPE: Prevention of Juvenile Delinquency. The Role of Institutions of Socialization in a Changing Society. Strasbourg 1981.

Dahl., T. S.: The emergence of the norwegian child welfare law. In: Scandinavian Studies in Criminology Vol. 5. Oslo 1974, S. 83–98.

Eпот, H.-H.: Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit. Eine Untersuchung der typenspezifischen Behandlung im "Community Treatment Project" in Sacramento. Kriminologische Studien. Bd. 16. Göttingen 1973.

Fox, S. J.: The scottish panels: An american viewpoint on children's right to punishment. In: Journal of the Law Society of Scotland 29 (1975).

HASSEMER, W.: Einführung in die Grundlagen des Strafrechts. München 1981.

Heinz, W.: Entwicklung der Jugendkriminalität und der Jugendkriminologie. Unveröffentlichtes Manuskript 1981.

JOUTSEN, M.: Young Offenders in the Criminal Justice System of Finland. Helsinki 1976.

Jung, H.: Die jugendrichterliche Entscheidung – Anspruch und Wirklichkeit. In: ZRP 14 (1981), S. 36-45.

Kaiser, G.: Gesellschaft, Jugend und Recht. Weinheim, Basel 1977.

Kaiser, G.: Jugendkriminalität. Weinheim, Basel ²1982.

Kaiser, G./Schoch, H.: Juristischer Studienkurs "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug". München 1979.

Kaufmann, H.: Jugendstrafrechtsreform de lege lata? Festschrift für H. Wetzel. Berlin, New York 1974.

Kerner, H. J.: Normbruch und Auslese der Bestraften. Aufsätze zu einem Modell der differentiellen Entkriminalisierung. In: KrimGegfr 1976, S. 137–155.

Kreuzer, A.: Jugend - Rauschdrogen - Kriminalität. Wiesbaden 1978.

Kury, H.: Warum mehr Jugendkriminalität? Bestandsaufnahme einer Tendenz. In: Evangelische Kommentare 12 (1979), S. 210-213.

Kury, H./Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bochum 1981.

Levin, M./Sarri, R. C.: Juvenile Delinquency: A Comparative Analysis of legal Codes in the United States. Michigan 1974.

Mott, J.: Variations between police forces in dealing with juvenile offenders. In: Home Office Research Bulletin 13 (1982), S. 30–31.

THE NATIONAL SWEDISH COUNCIL FOR CRIME PREVENTION: A New Penal System. Ideas and Proposals. Report No. 5. Stockholm 1978.

Newton, A.: Sentencing to community service and restitution. In: Criminal Justice Abstracts 11 (1979), S. 435-468.

Peters, K.: Jugendstrafrecht. In: HWKrim 1 (1966), S. 455-472.

PFEIFFER, Ch.: Das Projekt Brücke e.V. München – Ein Beitrag zur "inneren Reform" des Jugendkriminalrechts und zur Sanktionsforschung im Bereich der Weisungen und Zuchtmittel. KrimJ 11 (1979), S. 261–281.

Poullain, B./Cirba, L.: Notes on the juvenile justice system. In: Juvenile Justice. An International Survey, ed. Unsdri. Rom 1976.

RABEN, F.: Die §§ 45 und 47 JGG – Eine Betrachtung der Anwendungspraxis und der Möglichkeiten. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit. München 1981, S. 190–199.

RUTHERFORD, A.: Young offenders. Comments on the white paper on young adult and juvenile offenders. In: British Journal of Criminology 21 (1981), S. 74–78.

RUTTER, M./GILLER, H.: Juvenile delinquency: Trends and perspectives. In: Home Office Research Bulletin 13 (1982), S. 26–29.

Sarri, R., et al.: Juvenile aid panels: An alternative to juvenile court processing in South Australia. In: Crime and Delinquency 26 (1980), S. 42-62.

Schaffstein, F.: Zur Situation des Jugendgerichts. In: NStZ 1 (1981), S. 286–293.

Schoch, H.: Jugendgerichtsverhandlung am "Runden Tisch"? In: Remschmidt, H./Schüler, H. (Hrsg.): Jugendpsychiatrie und Recht. Festschrift für H. Stutte. Köln usw. 1979, S. 279–292.

Schur, E. M.: Radical Non-Intervention. Rethinking the Delinquency Problem. London 1973.

Simonsohn, B.: Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik. Frankfurt/M. 1969.

Sonnen, B.-R.: Die §§ 45 und 47 JGG – Eine Betrachtung der Anwendungspraxis und der Möglichkeiten. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen E.V. (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit. München 1981, S. 177–189.

SUNDEEN, R.: Swedish juvenile justice and welfare. In: Journal of Criminal Justice 4 (1976), S. 109–121.

Wilke, D.: In: Trainingskurse. ZBIJR 67 (1980), S. 422-433.

WRIGHT, M.: Cutting prison overcrowding in Great Britain: Sources of help and hindrance. In: Crime and Delinquency 26 (1980), S. 10-21.

Anschrift des Autors:

Prof. Dr. Günther Kaiser, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, 7800 Freiburg i. Br.